

dem bereits zitierten Urteil: **US 29 I S. 11 ff. Erw. 2 ff.**; **30 I S. 651 f.**; **33 I S. 54 f. Erw. 1**; **34 I S. 500 f. Erw. 2**) ein Steuerdomizil in solchen Fällen angenommen worden, in denen von einer unter selbständiger Leitung stehenden, ohne erhebliche Schwierigkeiten löstrennbaren Filiale kaum gesprochen werden konnte, wohl aber konstatiert werden mußte, daß mittelst dauernder körperlicher Anlagen ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes sich in einem andern Kanton als demjenigen des Geschäftssitzes abspielte. Diese letztere Voraussetzung trifft nun aber im vorliegenden Falle zweifellos zu, da die Gewinnung von Aufträgen einen wesentlichen, wenn nicht geradezu den wichtigsten Teil der Erwerbstätigkeit eines jeden Annoncenbureaus bildet, diese acquisitorische Tätigkeit sich aber bei der Rekurrentin für eines ihrer wichtigsten Operationsgebiete (Stadt und Kanton Zürich) auf dem Territorium des Kantons Zürich vollzieht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. — Bürgerrecht.

Droit de cité et de bourgeoisie.

Vergl. Nr. 74 Erw. 1.

IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Steuern zu Kultuszwecken.

Liberté de conscience et de croyance. Impôts en faveur d'un culte déterminé.

58. Urteil vom 30. April 1909 in Sachen Nestlé und Anglo-Swiss Condensed Milk Co. gegen Zug.

Zulässigkeit der Heranziehung von juristischen Personen zu Kultussteuern:

- a) vom Standpunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit;
- b) vom Standpunkt der Rechtsgleichheit;
- c) vom Standpunkt einer Bestimmung der Kantonsverfassung, wonach die juristischen Personen nicht Mitglieder der Kirchgemeinden sein können.

A. — Am 23. Dezember 1908 publizierte der Regierungsrat des Kantons Zug das in der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1908 angenommene Gesetz betreffend die Steuerberechtigung der Kirchgemeinden des Kantons Zug, welches u. a. folgende Bestimmungen enthält: „§ 1. An die Kirchgemeinden sind steuerpflichtig: „3. Die im Gebiete der Kirchgemeinde domizilierten Korporationen, „Aktiengesellschaften und sonstigen juristischen Personen für das „jenige Vermögen, für welches sie als solche die Staatssteuer zu „entrichten haben. § 2. Das gleiche Vermögensobjekt darf nicht „gleichzeitig von zwei zugerischen Kirchgemeinden im ganzen Um- „fang oder zu solchen Teilen, welche mehr als das Ganze aus- „machen, zur Steuer herangezogen werden.“

B. — Mit staatsrechtlichem Rekurse vom 8. Februar 1909 stellt die Rekurrentin das Begehren, es sei dieses Gesetz als dem Art. 49 Abs. 6 BW und den Art. 3 und 72 RW widersprechend aufzuheben. Zur Begründung wird folgendes geltend gemacht: Art. 49 BW und Art. 3 RW stelle die Norm auf, daß nur Angehörige der Religionsgenossenschaften Kultussteuern zu bezahlen haben. Nun sei klar, daß juristische Personen keine Konfession haben können und daher auch keiner Konfessionsgenossenschaft an-

gehören; sie hätten daher auch keine Kultussteuer zu bezahlen. Jedes Gesetz, das etwas anderes bestimme, sei verfassungswidrig. Die bisherige Praxis des Bundesgerichtes, wonach juristische Personen durch die Auflage von Kultussteuern in ihrer Kultusfreiheit nicht verletzt werden könnten, weil sie gar keine Konfession haben, beruhe auf einer Fiktion: ganz abgesehen davon, daß es sich bei Art. 49 Abs. 6 BV gar nicht um die Kultusfreiheit handle, müßte die angefochtene Argumentation dazu führen, auch konfessionslose physische Personen der Besteuerung mit Kultussteuern zu unterwerfen, weil auch sie keine Konfession hätten. Es sei auch ein schreiendes Unrecht, wenn juristische Personen, die ja zu der Kirchenverwaltung kein Wort sprechen könnten, die Kultussteuern, die eine Religionsgemeinschaft beschließe, bezahlen müßten. Übrigens zeige auch § 72 Abs. 1 KV, daß die juristischen Personen des Kantons Zug zu keiner Religionsgenossenschaft gerechnet werden.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Zug macht in seiner Vernehmlassung geltend: Abs. 6 des Art. 49 BV begründe kein selbständiges konstitutionelles Recht, sondern nur einen Bestandteil, eine Folgerung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (US 4 S. 536 f. Erw. 3 f.). Da aber nur physische Personen der Glaubens- und Gewissensfreiheit fähig seien, so könne auch nur diesen das daraus abgeleitete Recht aus Abs. 6 des Art. 49 BV zustehen. An dieser seit Jahrzehnten bestehenden Gerichtspraxis sei auch aus steuerpolitischen Gründen festzuhalten, wegen der Schwierigkeit, die Mitglieder des Aktienvereins zu ermitteln und zu besteuern, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Aktiengesellschaften durch Darbietung von Arbeitsgelegenheit oft eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung heranziehen und dadurch die Anforderungen an die Kirchgemeinden vermehren. Mit der Heranziehung der Aktiengesellschaften zu Kultussteuern stehe der Kanton Zug auch nicht etwa vereinzelt da, sondern es geschehe dies auch in den Kantonen Zürich, Thurgau und Luzern. Der Mangel des Stimmrechts stehe hier der Besteuerung so wenig entgegen als bei Steuern zu weltlichen Zwecken. Auch die Angehörigkeit zum betreffenden öffentlichen Gemeinwesen sei nicht Voraussetzung des Besteuerungsrechtes; insbesondere könne § 72 KV nicht zur Erstellung dieses Erfordernisses angerufen werden, wie schon im Entscheide des Bundesgerichtes vom 18. September 1901 dargelegt sei. Der angerufene

§ 3 KV begründe nach seinem Wortlaute nicht eine neue, weitergehende Garantie als Art. 49 BV.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — In materieller Hinsicht ist nur die grundsätzliche Bestimmung des Gesetzes, daß juristische Personen überhaupt zu Kultussteuern herangezogen werden können, Gegenstand der Beschwerde, während die besondere Ordnung der Besteuerung im betreffenden Gesetze nicht angefochten wird. Entsprechend den von der Rekurrentin angerufenen Verfassungsbestimmungen ist gesondert zu prüfen, ob die Heranziehung juristischer Personen Stand halte vor dem Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit (vor Art. 49 BV und vor dem sich damit deckenden § 3 KV) und ob sie nicht gegen § 72 KV verstöße. Nun ist in Bezug auf das Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit in ständiger Gerichtspraxis daran festgehalten worden, daß es sich dabei um ein Freiheitsrecht physischer Personen handle, das juristischen Personen seiner Natur nach nicht zutreten könne, derart, daß eine Berufung juristischer Personen speziell auf Art. 49 Abs. 6 BV überhaupt nicht als statthaft erscheine (vgl. US 4 S. 536 f. Erw. 3 f., S. 539 Erw. 1, S. 541 Erw. 2; 9 S. 416; 17 S. 559 Erw. 1, ferner das Urteil des Bundesgerichtes vom 18. September 1901 in Sachen Sparlasse Zug gegen die Regierung des Kantons Zug und die römisch-katholische und die reformierte Kirchgemeinde in Baar und dasjenige vom 11. April 1905 in Sachen der Bank in Wädenswil gegen die Kirchgemeinde Auferstihl-Zürich). Gegen diese Lösung sind zwar in der juristischen Literatur Bedenken erhoben worden (v. Reding-Biberegg, Über die Frage der Kultussteuern, 1885, S. 86 f. und Burckhardt, Komm. zur BV, S. 505): es wird geltend gemacht, daß die Steuer in letzter Linie doch die beteiligten physischen Personen treffe und daß, wenn von diesen physischen Trägern abgesehen werde, in der Belegung juristischer Personen mit Kultussteuern mit der Begründung, daß juristische Personen keinen Glauben und kein Gewissen haben, eine Rechtsungleichheit liege. Indessen ist es allgemein üblich und bundesrechtlich durchaus zulässig, daß juristische Personen als selbständige Steuerobjekte behandelt werden. Wird aber die juristische Person als ein von den Trägern losgelöstes selbständiges Steuerobjekt ins Auge gefaßt, so kann es sich, weil juristische Personen weder Glauben

noch Gewissen haben, in der Tat nicht ernstlich fragen, ob die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die daraus abgeleiteten Rechtswirkungen mißachtet werden. Auch wenn man übrigens darauf abstellen wollte, daß wirtschaftlich das Vermögen der juristischen Personen deren Mitgliedern gehört, so wäre doch zu sagen, daß die letztern durch die Kirchensteuer in einer Weise indirekt getroffen werden, daß von einer nach Art. 49 Abs. 6 unstatthaften Gewissensbeschwerde nicht mehr die Rede sein könnte. Es bleibt daher nur das Bedenken, ob nicht etwa eine mit Art. 4 BV unvereinbare Rechtsungleichheit vorliege. Nun ist aber im vorwürfigen Rekurs von der Rekurrentin Art. 4 BV gar nicht angerufen worden und ist daher nach Art. 178 Ziff. 3 OG nicht auf diese Frage einzutreten; übrigens hat sie das Bundesgericht in einem entsprechenden Falle im Urteil vom 18. September 1901 in Sachen der Sparkasse Zug gegen die Regierung des Kantons Zug und die römisch-katholische und die reformierte Kirchengemeinde Baar erörtert und das Vorliegen einer mit Art. 4 BV unvereinbaren Rechtsungleichheit verneint.

2. — Eine Änderung der Gerichtspraxis wäre auch aus dem praktischen Gesichtspunkte untunlich, daß eine ganze Reihe Kantone sich in ihrer Steuergesetzgebung der bestehenden Gerichtspraxis angepaßt haben; ein Aufgeben dieser Gerichtspraxis würde sich daher nur rechtfertigen, wenn sie als förmlich haltlos erschiene. Das kann aber vom Standpunkt des herrschenden Rechtes aus nicht gesagt werden, und mag in dieser Hinsicht einfach auf die vorstehenden Erwägungen, auf die angeführten Präjudizien und auf die vom Regierungsrate angezogenen steuerpolitischen Gründe (ebenso Langhard, Glaubens- und Kultusfreiheit, Bern 1888, S. 74) verwiesen werden.

3. — Bei dieser Rechtslage ist es ohne Belang, daß nach § 72 RB die juristischen Personen nicht Angehörige der Kirchengemeinden sind, da eben eine Verfassungsbestimmung, wonach nur Mitglieder oder Angehörige der Gemeinden von dieser besteuert werden dürfen, nicht besteht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

59. Urteil vom 24. Juni 1909
in Sachen Richter gegen Kriminalgericht und Obergericht
des Kantons Luzern.

Verletzung der Pressfreiheit (nicht auch von Art. 58 BV) durch Annahme des sogen. fliegenden Gerichtsstandes, d. h. durch Bestrafung des Verfassers, Uebersetzers, Druckers oder Verlegers einer Broschüre seitens der Gerichte eines Kantons, in welchem dieselbe weder gedruckt, noch herausgegeben, noch versendet, sondern lediglich verbreitet wurde. Dagegen keine Verletzung der Pressfreiheit durch Bestrafung einer andern (d. h. vom Verfasser, Uebersetzer, Drucker oder Verleger verschiedenen) Person wegen einer von ihr vollzogenen Verbreitungshandlung. — Keine Willkür durch Anwendung des strafrechtlichen Begriffs des Komplotts auf einen derartigen Fall. — Keine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Aufstellung strafrechtlicher Normen zum Schutze des religiösen Gefühls, auch wenn eine direkte Störung des konfessionellen Friedens nicht stattgefunden hat. — Dagegen Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Bestrafung wegen Gotteslästerung im Falle der Verbreitung einer Broschüre, deren Zweck es ist, darzutun, dass Gott nicht existieren könne, — sofern es sich nicht etwa um eine rohe und gemeine Herabwürdigung aus unlauterem Motive handelt, welche mit der Achtung vor fremder Ueberzeugung unvereinbar ist. — Keine Willkür durch Bestrafung wegen Verletzung der Sittlichkeit im Falle der Verbreitung einer für die grosse Masse des Volkes bestimmten Schrift über empfängnishindernde Mittel. — Unzulässigkeit der Anwendung einer vom Gesetze nur für « besonders schwere Fälle » vorgesehenen Strafe (Gefängnis), sofern sich ergibt, dass die in Frage stehende Schrift den Gegenstand im allgemeinen sachlich und ernsthaft behandelt und übrigens den Vermerk trägt, sie solle nicht in die Hände von Kindern gegeben werden.

A. — Am 4. Juni 1908 wurde vom deutsch-schweizerischen Freidenkerbund zu Propagandazwecken in Luzern eine öffentliche Versammlung abgehalten, an welcher August Richter, Ingenieur in Zürich, heimatberechtigt in Dresden, Mitglied des Vorstandes, im Auftrag des letztern einen Vortrag über „Monismus und Christentum“ hielt. Nach dem Vortrage wurden Broschüren verkauft. Nachdem auf Veranlassung des Vorstandes des Polizei- und Militärdepartementes des Kantons Luzern von der luzer-